

360°Vorsorge I News

Überblick über Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2022

Auf den 1. Januar 2022 sind wiederum diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Gleichzeitig werden in den nächsten Jahren weitere Revisionen in Kraft treten, welche auch Einfluss auf die 2. Säule haben. Zusätzlich sind die drei grossen Reformvorhaben im Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, BVG) im Parlament beraten und teils verabschiedet worden. Aktuell besteht Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG).

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung dieser Änderungen. Kontaktieren Sie uns gerne auch bei Fragen oder Anregungen. Eine Übersicht über unser Dienstleistungsspektrum und unser Team in der Rechtsberatung finden Sie [hier](#).

Inhaltsübersicht

Anpassungen per 1. Januar 2022	2
1. Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)	2
2. Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben	2
3. Neue Anlagekategorie für nichtkотиerte Anlagen	3
4. Neue Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	3
5. Änderungen im internationalen Kontext	4
6. Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	5
7. Kennzahlen AHV/BVG und Teuerungsausgleich	5
Anpassungen nach dem 1. Januar 2022.....	6
1. Revision Datenschutzrecht.....	6
2. Stabilisierung der AHV (AHV 21)	6
3. BVG 21	7
4. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule	7
5. Aktienrecht.....	8
6. Revision Kollektivanlagegesetz (KAG).....	8
7. Weitere Entwicklungen	9

Anpassungen per 1. Januar 2022

1. Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)

▪ Stufenloses Rentensystem

Per 1. Januar 2022 ist die Weiterentwicklung der IV in Kraft getreten. Neu werden in der Invalidenversicherung die Renten nicht mehr zu einem Viertel, zur Hälfte, zu drei Vierteln oder ganz ausgerichtet, sondern in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt:

- Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 % und 49 % betragen die prozentualen Anteile zwischen 25 % und 47.5 %.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht die Rente dem prozentualen Anteil.
- Bei einem Invaliditätsgrad von über 70 % wird weiterhin eine ganze IV-Rente ausbezahlt.

Daneben enthält das Gesetz detaillierte Übergangsbestimmungen – unterschiedlich geregelt für drei Altersgruppen - für am 31. Dezember 2021 bereits laufende Renten. Das neue stufenlose Rentensystem gilt auch für die obligatorische berufliche Vorsorge (Art. 24a BVG - also für die Schattenrechnung, oder im Falle von Gesundheitsvorbehalten, wenn lediglich die obligatorischen Leistungen ausgerichtet werden). Die Vorsorgeeinrichtungen (VE) sind frei, ob sie das stufenlose Rentensystem auch in der überobligatorischen und umhüllenden Vorsorge implementieren möchten oder nicht.

▪ Weitere für die VE relevante Änderungen

Neu sind die Grundsätze zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf Verordnungsebene geregelt. Dabei wurde insbesondere die bisherige Praxis, welche auf der Rechtsprechung basiert, übernommen.

Sodann wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Missbräuchen neue Bestimmungen zum Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen implementiert.¹

Hinweis: Da das stufenlose Rentensystem neu im Obligatorium gilt, müssen die entsprechenden Anpassungen in der Versichertenverwaltung implementiert werden. Der Einheitlichkeit halber empfiehlt es sich grundsätzlich, auch im Überobligatorium das stufenlose Rentensystem zu implementieren.

2. Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die Fachstellen der Inkassohilfe sind neu befugt, Personen, die mit Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug sind, den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu melden². Diese Einrichtungen müssen ihrerseits die zuständige Fachstelle informieren, wenn eine Leistung an den betreffenden Versicherten in Kapitalform, eine Barauszahlung³ oder ein Vorbezug zur Wohneigentumsförderung⁴ im Betrag von mindestens CHF 1'000 fällig wird. Ebenso ist die Fachstelle im Falle einer Verpfändung oder Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben zu informieren. Sie kann so frühzeitig rechtliche Schritte zur Sicherung von Unterhaltsforderungen einleiten.

¹ Für weitere Details verweisen wir auf unseren 360°Vorsorge | [News](#) zu den wichtigsten Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2021.

² Art. 13 InkHV, Art. 40 BVG, Art. 24^fbis FZG.

³ Art. 5 FZG.

⁴ Art. 30c BVG.

Eine Auszahlung der erwähnten Leistungen an den Versicherten ist frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle zulässig. Sowohl die Fachstelle als auch die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung hat für die Meldungen die auf der Website des BSV publizierten [Formulare](#) zu verwenden. Diese Bestimmungen gelten sowohl im Obligatorium als auch im Überobligatorium.

Hinweis: Die VE und die Freizügigkeitseinrichtungen müssen die Einhaltung dieser Massnahmen in der Versichertenverwaltung sicherstellen, insbesondere Entgegennahme und Registrierung von Meldungen, Meldung an die Fachstelle im Leistungsfall und Einhaltung der gesetzlichen Sperrfrist für die Auszahlung. Der Klarheit halber sowie zur Regelung der Verzinsung empfiehlt es sich, auch im Vorsorgereglement auf die neuen Vorschriften zu verweisen.

3. Neue Anlagekategorie für nichtkotierte Schweizer Anlagen

Der Bundesrat hat am 17. November 2021 die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für nichtkotierte Anlagen beschlossen. Die entsprechenden Änderungen der zwei Verordnungen BVV 2 und ASV traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Nichtkotierte schweizerische Anlagen können als eigene Anlagekategorie geführt werden, mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens. Solche Anlagen mussten bisher in der Kategorie «Alternative Anlagen», mit einer Limite von 15%, geführt werden.

Hinweis: Diese Anpassung soll Investitionen in langfristige Anlagen, also in innovative Technologien erleichtern, indem diese die Quote der alternativen Anlagen nicht tangieren. Inwieweit eine VE die Limite ausschöpfen kann und will, hängt von ihrer Risikofähigkeit ab. Die entsprechende Verantwortung liegt weiterhin ausschliesslich beim zuständigen Organ der VE.

Diese Anlagekategorie steht nur für nichtkotierte Schweizer Anlagen offen: privat gehaltene Gesellschaften oder Schuldner mit Domizil und operativer Tätigkeit in der Schweiz. Die Anlagen können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente vorgenommen werden, wobei für das Kriterium «Schweiz» allein die tatsächliche Investition betrachtet wird. Wo eine Beteiligungsgesellschaft, ein Finanzierungsvehikel oder der Fonds beheimatet ist, der in diese Gesellschaft investiert, ist dabei nicht relevant.

4. Neue Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für VE im Wettbewerb

Die Weisungen OAK BV W-01/2021 – Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb - sind seit dem 1. März 2021 in Kraft. Erstmals zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021 sind die Weisungen nun umzusetzen. Das bedeutet, dass der Stiftungsrat von VE im Wettbewerb, d.h. mit mehreren unabhängigen Anschlüssen, der Aufsicht jährlich folgende Unterlagen einzureichen hat:

- die Erläuterungen zu den Risiko- und Entscheidungsstrukturen und
- die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen eines versicherungstechnischen Gutachtens betreffend korrekte und angemessene Finanzierung eines jeden Strukturmodells.

Zudem muss der Stiftungsrat sicherstellen, dass die VE im Wettbewerb eine der Grösse und der Komplexität angemessene interne Kontrolle sowohl auf Ebene der VE wie auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke unterhält. Die Anforderungen an die interne Kontrolle müssen erstmals für das Geschäftsjahr 2022 von der Revisionsstelle geprüft werden. Bis dann gilt auch eine Übergangsfrist zur Anpassung der Reglemente. Neu müssen die Anforderungen an die interne Kontrolle in einem Reglement der VE festgehalten sein.

Hinweis: Für den Stiftungsrat bedeutet dies insbesondere eine Anpassung der internen Kontrolle und höhere Governance-Anforderungen. Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit die Governance umfassend zu prüfen und gegebenenfalls auch in weiteren Bereichen anzupassen.

Interessant ist, dass die Oberaufsicht hier Spezialvorschriften für im Wettbewerb stehende VE einführt, welche deutlich über die allgemeinen Anforderungen hinausgehen. Es handelt sich um eine Lex specialis für erhöhte Risiken, ähnlich wie im Gesellschaftsrecht für börsennotierte Gesellschaften. Es wäre nicht überraschend, wenn wir in der Regulierung künftig weitere Tendenzen in diese Richtung sehen würden.

5. Änderungen im internationalen Kontext

▪ Brexit

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) haben am 9. September 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Das Abkommen soll die langfristige Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten nach dem Brexit sicherstellen. Es ist seit dem 1. November 2021¹ vorläufig anwendbar und wird nach der Genehmigung definitiv in Kraft treten. Das neue Abkommen enthält dieselben Koordinierungsgrundsätze wie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens muss ein Arbeitgeber mit Sitz in den UK die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge für seine in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer entrichten und seine Arbeitnehmer auch in der beruflichen Vorsorge versichern. Nach Auffassung des BSV² wird jedoch die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen nicht vom neuen Sozialversicherungsabkommen erfasst. In Zukunft können Personen, welche aus der Schweiz definitiv in die UK ausreisen, daher ihre Freizügigkeitsleistung (sowohl im Überobligatorium als auch im Obligatorium) als Barauszahlung verlangen, dies im Unterschied zu einer Ausreise in ein Land der EU.

Sodann sei auf das Abkommen über die Bürgerrechte verwiesen, welches die Schweiz und die UK abgeschlossen haben, um die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens erworbenen Rechte zu gewährleisten. Dieses Abkommen ist seit dem 1. Januar 2021 anwendbar.

¹ Für die Rechtslage bis 1. November 2021 verweisen wir auf unsere 360°Vorsorge | [News](#) zu den wichtigsten Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2021.

² Bundesamts für Sozialversicherungen.

▪ Covid-19

Die Sozialversicherungsunterstellung soll aufgrund der Covid-19-Einschränkungen nicht ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig angesehen, wenn sie wegen Covid-19 ihre Tätigkeit nicht physisch in der Schweiz ausüben kann (insbesondere Home-Office-Pflicht). Die AHV-Unterstellung in der Schweiz hat auch eine Unterstellung unter die berufliche Vorsorge in der Schweiz zur Folge. In zeitlicher Hinsicht gelten je nach Vereinbarung mit den einzelnen Staaten bzw. auf europäischer Ebene unterschiedliche Regeln, was gerade für Grenzgänger relevant ist.

Hinweis: Abwicklungsfragen im internationalen Kontext bleiben komplex und sind im Einzelfall zu betrachten.

6. Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz

Die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten¹. Die revidierten Bestimmungen des VVG tangieren die VE einerseits, soweit sie Rückversicherungsverträge abgeschlossen haben. Andererseits ist das VVG bei Fehlen von reglementarischen Bestimmungen analog anwendbar im Falle von Anzeigepflichten und -verletzungen (wenn also von den Versicherten ein Gesundheitsfragebogen verlangt wird und sie falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben).

Hinweis: Grundsätzlich besteht kein Anpassungsbedarf für die VE. Es kann in einzelnen Fällen sinnvoll sein, die Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass ein nachträglicher Gesundheitsvorbehalt nicht möglich ist. Vielmehr ist im Reglement zu regeln, dass bei Anzeigepflichtverletzung der überobligatorische Vorsorgevertrag gekündigt wird.

7. Kennzahlen AHV/BVG und Teuerungsausgleich

Die Kennzahlen wurden per 1. Januar 2022 nicht angepasst, da die minimale AHV-Altersrente für 2022 nicht angepasst wurde. Der BVG-Mindestzinssatz bleibt bei 1 %. Die Details zu den Kennzahlen finden Sie [hier](#).

Die seit 2018 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten im BVG-Obligatorium werden erstmals an die Teuerung angepasst. Dabei beträgt der Anpassungssatz 0,3 %. Sodann müssen die seit 2012 ausgerichteten Renten der Teuerung angepasst werden (Anpassungssatz 0,1 %).

Hinweis: In umhüllenden Kassen entscheidet der Stiftungsrat über einen allfälligen Teuerungsausgleich. Ein solcher ist nicht erforderlich, solange die BVG-Mindestleistungen ausgerichtet werden.

¹ Wir verweisen auf unsere Ausführungen in unserem 360°Vorsorge | [News](#) zu den wichtigsten Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2021.

Anpassungen nach dem 1. Januar 2022

1. Revision Datenschutzrecht

Das revidierte DSG wurde im Herbst 2020 vom Parlament verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist zur revidierten Datenschutzverordnung ist am 14. Oktober 2021 abgelaufen. Aktuell wird in der Branche ein Inkrafttreten voraussichtlich erst per Anfang 2023 erwartet. Mit dem neuen DSG soll das geltende Datenschutzrecht auf das Niveau der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebracht und gleichzeitig den neuen technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Das revidierte DSG erhöht die Anforderungen an die Datenschutz-Compliance. Die VE müssen ihre Prozesse und Dokumentation anpassen (beispielsweise Einführen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten, Anpassung von vertraglichen Grundlagen, Einführen von Datenschutzerklärungen und Prozessen für Meldungen bei Datenschutzverletzungen und Informationsbegehren der betroffenen Personen). Verschärft wurden sodann die Strafbestimmungen, die im Unterschied zur DSGVO persönlicher Natur sind und unter anderem Bussen bis zu CHF 250'000 vorsehen. Mehr oder weniger unverändert bleiben hingegen die Grundsätze der Datenbearbeitung.

Hinweis: Die Revision des Datenschutzrechts betrifft auch die VE. Sie werden den Umgang mit den von ihnen bzw. in ihrem Auftrag bearbeiteten Personendaten analysieren und die erforderlichen Anpassungen vornehmen müssen, um das revidierte Datenschutzgesetz einzuhalten. Datenschutz-Compliance ist eine Governance-Aufgabe, die aufgrund von Reputationsrisiken und der erheblichen persönlichen Strafen nicht vernachlässigt werden darf. Wir empfehlen, nach der Umsetzung der neuen Anforderungen die fortlaufende Überwachung ins interne Kontrollsystem (IKS) aufzunehmen. Eine rechtzeitige, effiziente Planung ermöglicht eine korrekte und pragmatische Umsetzung. Wir haben bereits Umsetzungsprojekte begleitet und unterstützen auch Sie gerne dabei.

2. Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Das Parlament hat die AHV-Reform am 17. Dezember 2021 verabschiedet. Wesentliche Kernpunkte sind die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 (neu: Referenzalter). Für neun Übergangs-Jahrgänge werden Kompensationsmassnahmen vorgesehen. Die Reform sieht sodann die Möglichkeit des flexiblen Rentenbezugs zwischen Alter 63 und 70 sowie einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand durch Einführung eines Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs vor. Weiter soll das Gesetz Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65 schaffen.

Beschlossen wurde auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Zusatzfinanzierung der AHV (Erhöhung Normalsatz um 0.4 %). Der Entscheid zur Erhöhung der Mehrwertsteuer untersteht dem obligatorischen Referendum. Ansonsten gilt das fakultative Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2022 ab. Gewerkschaften, linke Parteien und Verbände haben bereits ein Referendum lanciert.

Hinweis: Auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wurde das Referenzalter auf 65 Jahre für Männer und Frauen vereinheitlicht, mit der Möglichkeit des flexiblen Rentenbezugs. Bezüglich der Modalitäten – beispielsweise Beiträge nach Alter 65, freiwillige Einkäufe, Weiterversicherung bisheriger versicherter Verdienst, Belassen der Austrittsleistung bis zum Referenzalter – haben die VE einigen Gestaltungsraum.

3. Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Der Bundesrat hat am 25. November 2020 die Botschaft zur Reform der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Der Entwurf des Bundesrats basiert auf einem Entwurf der Sozialpartner. Wichtigstes Ziel ist die Sicherstellung des Rentenniveaus, die Stärkung der Finanzierung und die Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten. Der Vorschlag des Bundesrats sieht eine Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium auf 6 % vor. Kompensiert werden soll dies mit einem Rentenzuschlag für eine Übergangsgeneration von 15 Jahren, solidarisch finanziert über einen Beitrag von zusätzlich 0.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens. Die Gesetzesvorlage sieht sodann eine Halbierung des Koordinationsabzuges sowie eine Anpassung der Altersgutschriften vor.

Der Gesetzesentwurf wurde im Dezember 2021 im Nationalrat behandelt. Dieser entschied sich für die vorgeschlagene Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium auf 6 %. Die Kompensationsmassnahmen sollen für eine Übergangsgeneration von 15 Jahren gelten, in der Höhe abgestuft in Fünfjahresschritten. Rentenzuschläge sollen nur diejenigen Versicherten erhalten, deren reglementarischer Rentenanspruch den gesetzlichen Rentenanspruch plus Rentenzuschlag nicht übersteigt. Überobligatorische Leistungen werden also berücksichtigt und sollen gerade bei umhüllenden Kassen dazu führen, dass kein Rentenzuschlag geschuldet ist. Primär sollen allfällige Rentenzuschläge mittels Rückstellungen finanziert werden. Eine solidarische Finanzierung von allen Versicherten kommt zum Tragen, soweit die Rückstellungen der einzelnen Kassen nicht reichen.

Sodann senkte der Nationalrat die Eintrittsschwelle. Arbeitnehmer ab einem Jahreslohn von CHF 12'548 und mehr sollen der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Der Koordinationsabzug soll halbiert werden. Dies hilft vor allem Teilzeitbeschäftigten, den versicherten Verdienst in der beruflichen Vorsorge zu erhöhen. Das Alterssparen soll neu mit 20 Jahren beginnen. Vorgesehen sind Altersgutschriften von 9 % zwischen 20 und 44 Jahren und von 14 % ab 45 Jahren bis zum ordentlichen Rentenalter. Weitere Anpassungen betreffen Selbständigerwerbende sowie Arbeitnehmer, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn CHF 12'548 übersteigt.

Hinweis: Obwohl im Gesetzgebungsverfahren Fortschritte erzielt wurden, bleibt der Ausgang dieser Reform nach wie vor offen.

4. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule

Die wichtigsten Neuerungen im Gesetzesvorschlag des Bundesrats vom 20. November 2019 aus Sicht der VE betreffen – neben einer ausführlichen Regelung der Aufgaben der Experten für die berufliche Vorsorge und Regelungen zu den regionalen Aufsichtsbehörden – die detaillierten Regelungen bezüglich der Übertragung von Rentnerbeständen sowie die Einräumung einer Kompetenz an den Bundesrat zur Ausgestaltung von Brokerentschädigungen¹.

Der Ständerat hat das Geschäft im Juni 2021 behandelt. Dabei verzichtete er auf die vorgeschlagene Einführung einer Blankokompetenz an den Bundesrat zur Regelung der Broker-Entschädigungen auf Verordnungsstufe. Angenommen wurden hingegen unter anderem die Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen. Vorgesehen ist, dass der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass eine ausreichende Finanzierung der Rentenverpflichtungen vorliegt. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss die Übernahme vor dem Vollzug genehmigen. Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände können nur übernommen werden, wenn die entsprechenden Verpflichtungen genügend finanziert sind.

¹ Siehe unsere 360° Vorsorge | [News](#) zu wichtigsten Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule 2020.

Der Nationalrat wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 über diese Reform beraten.

Hinweis: In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob und wie Rentnerbestände übertragen werden können. Es ist zu begrüßen, dass dies vom Gesetzgeber reguliert wird. Zu hoffen bleibt, dass die Anforderungen weiterhin nicht nur theoretisch, sondern auch effektiv Rentenübernahmen ermöglichen und die in letzter Zeit restriktive Aufsichtspraxis sich mit der gesetzlichen Regulierung wieder normalisiert.

5. Aktienrecht

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 die Reform des Schweizer Aktienrechts verabschiedet. Damit werden die Bestimmungen zu den Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, welche bisher in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) geregelt waren, ins Obligationenrecht überführt. Die Bestimmungen wurden weitgehend unverändert übernommen, vereinzelt jedoch ergänzt oder präzisiert. Wenige Regelungen wurden gänzlich neu eingefügt. So können sich beispielsweise auch nicht-kotierte Aktiengesellschaften freiwillig ganz oder teilweise den Vergütungsbestimmungen unterstellen. Das Inkrafttreten der gesamten Revision ist gemäss Bundesamt für Justiz erst im Jahr 2023 zu erwarten. Dies mit Ausnahme der Regelungen betreffend Geschlechterrichtwerte und der Transparenz im Rohstoffsektor, welche bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind.

Neu ist für Stiftungen geregelt, dass der Gesamtbetrag der Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung der Aufsichtsbehörde jährlich gesondert bekannt gegeben werden muss (neuArt. 84b ZGB). Neu im BVG geregelt ist die Stimmpflicht von VE bei börsenkotierten Aktien (neuArt. 71a BVG) sowie Regelungen zur Berichterstattung und Transparenz im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts (neuArt. 71b BVG, Anpassung von Art. 86b BVG, 65a BVG und 76 BVG). Bisher waren die Stimm- und Offenlegungspflichten der VE in der Vergütungsverordnung (VegüV) geregelt.

Hinweis: Bezüglich Stimmpflicht bringt diese Überführung ins Gesetz keine wesentlichen Änderungen. Bei den neuen Offenlegungspflichten für Vergütungen bei Stiftungen handelt es sich hingegen um weitgehende Regelungen – im Aktienrecht gilt solches nur für börsenkotierte Gesellschaften. Es ist im Moment davon auszugehen, dass die neuen Offenlegungspflichten für Stiftungen auch für VE gelten.

6. Revision Kollektivanlagegesetz (KAG)

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 im KAG eine neue Fondskategorie geschaffen: Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Damit soll der Fondsplatz Schweiz und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Es handelt sich um eine flexible kollektive Kapitalanlage, welche keiner Genehmigungspflicht der FINMA unterliegt. Die Verwaltung dieser neuen Fondskategorie muss demgegenüber von der FINMA beaufsichtigt werden. Diese neue Fondskategorie soll nur qualifizierten Anlegern zur Verfügung stehen. Dazu zählen unter anderem VE mit professioneller Tresorerie.

7. Weitere Entwicklungen

Die **Erbrechtsrevision** wird Anfang 2023 in Kraft treten. Diesbezüglich werden auch neue Regelungen zu den Säule-3a-Stiftungen implementiert¹. Parlament und Stimmvolk werden auch künftig mit diversen Themen der beruflichen Vorsorge befasst sein. Zu erwähnen ist beispielsweise die Volksinitiative für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (**Renteninitiative**, bezweckt die Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre für Männer und Frauen, sowie mit steigender Lebenserwartung) sowie die **Initiative zur Einführung einer 13. AHV-Altersrente**. Daneben werden auch im Parlament regelmässige Motionen eingereicht, welche die VE tangieren. Wir bleiben für Sie am Ball und informieren und beraten Sie zeitnah.

Evelyn Schilter

Head of Legal Retirement

evelyn.schilter@willistowerswatson.com

+41 43 488 44 79

Carmela Wyler-Schmelzer

Senior Legal Consultant

carmela.wyler-schmelzer@willistowerswatson.com

+41 43 488 44 73

Zürich, im Februar 2022

Diese Publikation ist zu Informationszwecken gedacht und deckt die behandelten Themen nicht umfassend ab. Sie vermag eine Beratung nicht zu ersetzen.

¹ Wir verweisen diesbezüglich auf unseren [Artikel](#) im 360°Vorsorge I Magazin vom November 2021.